

Offenlegung im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Eine nachhaltige Unternehmensausrichtung des Verka VK Kirchliche Vorsorge VVaG (Verka VK) ist eines der Kernelemente der etablierten Geschäftsstrategie und fließt entsprechend in die daraus abgeleiteten Strategien (Kapitalanlagen-, Risikomanagement-, IT-Strategie) ein. Ziel ist es, die mit einer nachhaltigen Ausrichtung des Unternehmens verbundenen Potentiale zu heben und den Unternehmenserfolg damit langfristig zu unterstützen. Dabei wird stets auf eine gesamtheitliche Betrachtung der nachhaltigen Unternehmensphilosophie geachtet, welche soziale, ökologische und ökonomische Ziele im Innen- als auch im Außenverhältnis glaubhaft umsetzt. Der weitreichendste Einfluss des Verka VK hinsichtlich angestrebter Nachhaltigkeitsziele wird über eine verantwortungsvolle Kapitalanlage erreicht und erstreckt sich – aufgrund des breit diversifizierten Kapitalanlagenportfolios – auf eine Vielzahl von Wirtschaftsbereichen und Regionen. Eine konsequente Berücksichtigung von ESG-Kriterien sowie des „Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren bilden hierfür einen messbaren Rahmen. So können auf der Grundlage objektiver Ausschlusskriterien für Staaten und Unternehmen (bspw. bei Korruption, Anwendung der Todesstrafe, Kinderarbeit, Tierversuche, Umweltverschmutzung) bereits zu einem frühen Zeitpunkt Risikotreiber identifiziert und ausgeschlossen werden, welche den wirtschaftlichen Erfolg des Zielinvestments mittel- oder langfristig beeinträchtigen. Es geht hierbei also nicht allein nur um die freiwillige Berücksichtigung der gestalterischen Verantwortung, welche mit der Kapitalanlage zwangsläufig in Bezug auf ökologische, soziale, gesellschaftliche und ethische Aspekte verbunden ist (insb. Auswirkungen auf zukünftige Generationen), sondern gleichermaßen auch um den Schutz vor materiellen Risiken, welche mit der Investition in nicht nachhaltige Kapitalanlagen verbunden sind. Ziel des Nachhaltigkeitsrisikomanagements ist es, solche Emittenten zu identifizieren, bei welchen aufgrund einer nicht-nachhaltigen Unternehmensausrichtung in Zukunft erhöhte wirtschaftliche Risiken zu erwarten sind. Diese materialisieren sich beispielsweise in sinkenden Absatzzahlen aufgrund zunehmenden Bewusstseins für Nachhaltigkeit in Lieferketten, in Form höherer Refinanzierungskosten aufgrund steigender Risikozuschläge oder in Form exogener Schocks durch fiskalpolitische oder regulatorische Eingriffe in den Markt. Insbesondere den exogenen Schocks kommt bei der Risikosteuerung eine besondere Bedeutung zu, da zunehmendes öffentliches und politisches Interesse, speziell in Hinblick auf Risiken aus dem Klimawandel, den Kapitalmarkt zunehmend beeinflusst. So formulierte u.a. die europäische Union einen klima- und energiepolitischen Rahmen, welcher die Ziele des Pariser Klimaabkommens aufgreift und EU-weite Maßnahmen und verbindliche nationale Klimaschutzziele festschreibt. Konkret wird angestrebt die Treibhausgasemission deutlich zu senken, den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen zu erhöhen und die Energieeffizienz zu steigern.

Um Nachhaltigkeitsrisiken angemessen zu steuern, erfolgt ein konsequentes Screening des Kapitalanlagenbestandes in Hinblick auf ökologische, soziale und eine gute Unternehmensführung betreffende Belange auf Basis der Einzeltitel (inkl. einer Fondsdurchschau) sowie eine transparente Kommunikation der Ergebnisse. Dabei greift der Verka VK auf die Expertise eines renommierten externen Datenlieferanten zurück, welcher für den überwiegenden Teil des Kapitalanlagenportfolios ein offizielles ESG-Rating sowie Daten zur CO₂-Intensität der einzelnen Emittenten vorhält.

Der aktuell dreistufige Screening-Prozess sieht in der ersten Stufe ein ESG-Screening des Kapitalanlagenbestands inkl. Fondsdurchschau vor. Dabei werden auf Basis des Best-In-Class Ansatzes sog. "Branchenführer", "Branchendurchschnitt" und "Branchenfolger" identifiziert. Für die Branchenfolger wird eine Obergrenze von 5 % angestrebt, wobei strategische Investitionen nach dem Engagement-Ansatz nicht unter diese Grenze fallen. Eine Überschreitung dieser Grenze zieht eine unmittelbare Überprüfung der betroffenen Kapitalanlagen und ggf. Anpassung des Kapitalanlagenbestands nach sich, sodass negative Implikationen aus nicht nachhaltigen Kapitalanlagen auf ein Minimum begrenzt bleiben.

In einer zweiten Stufe erfolgt ein Abgleich des ESG-Ratings mit dem Kredit-Rating festverzinslicher Wertpapiere auf Einzeltitelebene. Der Fokus liegt auf jenen Emittenten, bei denen die Qualität beider Ratings deutlich voneinander abweicht. Ziel ist es, die Emittenten zu identifizieren, bei denen aufgrund des zunehmenden Einflusses von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Unternehmensentwicklung in Zukunft mit höherer Wahrscheinlichkeit ein Downgrade im Kredit-Rating zu erwarten ist. Das Screening der zweiten Stufe deckt den vollständigen Bestand an festverzinslichen Wertpapieren ab und ist nicht auf die sog. Branchenfolger begrenzt. Die über das Screening der zweiten Stufe identifizierten Emittenten werden auf einer sog. Hotlist geführt und engmaschig überwacht. Sofern erforderlich erfolgt eine Anpassung des Kapitalanlagenportfolios.

Im Rahmen der dritten Stufe des Screening-Prozesses erfolgt ein CO₂-Screening des Kapitalanlagenbestands. Der Fokus liegt dabei auf Unternehmen mit hohem CO₂-Beitrag bezogen auf das Kapitalanlagenportfolio. Ziel ist es, CO₂-intensive Unternehmen im Kapitalanlagenportfolio überwiegend auszuschließen. Dies schützt nicht zuletzt davor, dass sich gesetzliche Änderungen zur Beschleunigung der Dekarbonisierung unmittelbar in Form von hohen Wertverlusten von Aktien und Unternehmensanleihen ungemindert auf die Wertentwicklung des Portfolios des Verka VK auswirken.

Der Verka-Verbund nimmt bezüglich der Nachhaltigkeit in der Kapitalanlage bereits eine Vorreiterrolle ein, was nicht zuletzt auf die aktive Mitgestaltung bei der Weiterentwicklung von Benchmarks und Normen in Bezug auf einen verantwortungsvollen Umgang mit den vorhandenen Ressourcen zurückzuführen ist. So engagiert sich der Verka-Verbund beispielsweise im Arbeitskreis kirchlicher Investoren oder setzt – in Zusammenarbeit mit zwei global tätigen Finanzdienstleistern – neue Maßstäbe bei der Implementierung marktweiter Nachhaltigkeitsindizes. Das Nachhaltigkeitsrisikomanagement des Verka VK wird stetig weiterentwickelt, um negative Implikationen – speziell aus dem Klimawandel – auf die Unternehmensentwicklung frühzeitig identifizieren zu können und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden.

Strategien zur Vermeidung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen

Der Verka VK hat sich über die aufsichtsrechtlich in § 124 VAG verankerten Kapitalanlagegrundsätze der Sicherheit, Qualität, Rentabilität und Liquidität unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung hinaus selbstverpflichtet zur strikten Beachtung des Kriteriums der Nachhaltigkeit ihrer Kapitalanlagen sowie zu einer konsequenten und adäquaten Umsetzung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskonzepte bzw. -ansätze. Danach sind Neu- und Reinvestitionen nicht nur nach ökonomischen Grundsätzen, sondern auch unter Beachtung der direkten und indirekten potenziellen Auswirkungen der Kapitalanlagen auf Umwelt, Mitwelt und Nachwelt vorzunehmen. Christliche Werte wie Sozialverträglichkeit, Ökologie und Generationengerechtigkeit sind in den Vordergrund gerückt und beeinflussen sämtliche Anlageentscheidungen. Potenzielle Investments sind ganzheitlich im Hinblick auf ihre „ESG“-Ausprägung zu untersuchen und zu bewerten und müssen ökologischen („E“ für „ecological“), sozialen („S“ für „social“) und führungsbezogenen („G“ für „governmental“) Anforderungen genügen oder sich zumindest mit Blick auf die Entwicklung in der jüngeren Vergangenheit und zukünftige Entwicklungspotenziale in die richtige Richtung entwickeln („Transition“). Das Bestandsportfolio ist ebenso fortlaufend auf die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien zu überprüfen, ggf. sind Anpassungen oder bei Verstößen sowie in Zweifelsfällen in letzter Instanz Umschichtungen vorzunehmen.

Maßgeblich ist der „Leitfaden für ethisch-nachhaltige Geldanlage in der evangelischen Kirche“ (EKD-Leitfaden) in der jeweils aktuellen Fassung, den die Verka als Mitglied des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI) auch selbst mit- und weiterentwickelt. Dies betrifft auch Regelungen zu Unterpunkten, die ggf. im Rahmen dieser Beschreibung nicht explizit behandelt oder die ggf. im EKD-Leitfaden detaillierter dargestellt werden. Sofern inhaltliche Diskrepanzen zwischen beiden Dokumenten bestehen sollten, ist die strengere Regelung maßgeblich.

1. Ethische, soziale und ökologische Kriterien (Ausschlusskriterien)

In der Kapitalanlage sind im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte diverse Ausschlusskriterien zu berücksichtigen. Sofern eine Anlage diese erfüllt, kommt sie für eine Neuinvestition nicht in Frage bzw. hat dies im Hinblick auf den Bestand zur Folge, dass betroffene Kapitalanlagen zeitnah zu veräußern sind. Hiervon kann im Zweifelsfall abgesehen werden, wenn die betreffende Anlage zumindest in der fraglichen Kategorie unter Transition-Gesichtspunkten positiv beurteilt wird. Ein Zweifelsfall liegt beispielsweise vor, wenn ein Normenverstoß nicht eindeutig identifizierbar sein sollte oder etwa von unterschiedlichen externen Nachhaltigkeitsratingagenturen unterschiedlich bewertet wird. Betreffende Einzelfälle von Neuinvestments, die dennoch getätigt werden, sowie das Halten entsprechender Bestandsanlagen, das möglicherweise zur Vermeidung bedeutsamer wirtschaftlicher Nachteile für den Verka VK beiträgt, sind unter Würdigung sämtlicher Kriterien sowie der Transition-Beurteilung zu begründen. Sofern es sich um einen nicht eindeutigen Zweifelsfall handelt, ist abzuwägen, ob der bloße Ausschluss mit Blick auf die in der Folge dann nicht mehr gegebenen Einflussmöglichkeiten durch Engagement-Maßnahmen tatsächlich die Interessen des Verka VK widerspiegelt.

Es wird unterschieden in Ausschlusskriterien für Staaten einschließlich staatlicher Unternehmen und Gebietskörperschaften (insbesondere bezogen auf Anleihen öffentlicher Schuldner) sowie Ausschlusskriterien für (überwiegend privatwirtschaftliche) Unternehmen (insbesondere bezogen auf Unternehmensanleihen, Aktien und Beteiligungen). Ausschlusskriterien für Staaten können durch ihre ggf. indirekte Rückwirkung verschiedenste Anlagearten treffen (bspw. auch Rohstoffanlagen), so dass ggf. konkret zu prüfen ist.

Direktinvestments sind im Vorfeld einer Investition nach bestem Wissen und Gewissen hinsichtlich der Ausschlusskriterien mittels ESG-Datenbank mindestens eines unabhängigen Datenproviders zu überprüfen, wobei im Zweifelsfall auch Indizien für eine Nichteinhaltung der Vorgaben aufgrund von herangezogenen unabhängigen Presse- bzw. Medienmeldungen oder sonstigen nachvollziehbaren Veröffentlichungen ausreichen.

Die Überprüfung indirekter Investments im Rahmen von externen Mandaten (in der Regel Wertpapierfonds oder sonstige Sondervermögen) obliegt auftragsgemäß den mandatierten Investment-Managern. Hierzu wird jeweils auf die Ausschlusskriterien gemäß dieser Beschreibung verwiesen, die sich am EKD-Leitfaden orientieren und ggf. zusätzlich zum Zwecke der Klarstellung bzw. Konkretisierung eine Negativ- bzw. Ausschlussliste seitens des Verka VK vorgegeben, die diejenigen Emittenten namentlich benennt, die die Vorgaben nicht erfüllen und in die entsprechend nicht investiert werden darf. Diese Listen sind fortlaufend in Abstimmung mit den Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Investment-Managern zu pflegen, ggf. erforderliche Anpassungen sind vorzunehmen.

Sofern die Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Investment-Manager dies im Rahmen bestehender Kooperationsverträge mit unabhängigen Nachhaltigkeitsratingagenturen anbieten, sind die Ergebnisse der Überprüfung in Form von regelmäßig zu pflegenden Nachhaltigkeitsratings und/oder -scores im Rahmen der externen Fondsreportings zu dokumentieren. Insofern ist auch eine ggf. zusätzliche Ausschlussvorgabe möglich, die auf einem ESG-Rating- oder -Score-Limit (abhängig von der jeweiligen Systematik) basiert.

Überprüfungen von Investments im Hinblick auf Ausschluss- bzw. Negativkriterien sollen nach Möglichkeit auch Konzern- und/oder Finanzierungsstrukturen mit einbeziehen. Indirekte Beteiligungen unterhalb der dritten Ebene sind hierbei grundsätzlich aus Praktikabilitätsgründen außer Acht zu lassen, soweit kein Indiz für einen entsprechenden indirekten Verstoß vorliegt.

Im Übrigen ist die nachfolgende Auflistung von Ausschluss- bzw. Negativkriterien, die sich am EKD-Leitfaden orientiert, nicht abschließend zu verstehen. Über die genannten Kriterien hinaus sind Kapitalanlagen auszuschließen, die eine direkte oder indirekte negative Wirkung im Hinblick auf die Gesellschaft, die Mit-, Um- und Nachwelt und/oder das Moral- und Werteverständnis entfalten.

a) **Ausschlusskriterien für Staaten einschließlich staatlicher Unternehmen und Gebietskörperschaften**

- › Einstufung des Friedensstatus nach dem Global Peace Index (GPI) des Institute for Economics and Peace als sehr niedrig (»very low«)
- › Klassifizierung als »nicht-frei« (im Sinne von »Freedom in the World« von »Freedom House«)
- › Einschränkung der Arbeitsrechte (niedrige Arbeitsbedingungen hinsichtlich Mindestlöhnen, Arbeitszeiten, Arbeitssicherheit und Gesundheit)
- › Atomenergie (signifikant hoher Anteil am Primärenergieverbrauch, ggf. Verzicht auf einen Beschluss zum Atomenergieausstieg und zum Ausschluss des Baus neuer Atomkraftwerke)
- › Atomwaffen (nachweislicher Besitz von Atomwaffen)
- › autoritäres Regime
- › Diskriminierung (massive Einschränkung der juristischen und gesellschaftlichen Gleichstellung der Geschlechter im Sinne des Gender-Mainstreamings von Behinderten oder Minderheiten)
- › Geldwäsche (Bewertung etwa anhand der Einstufung gem. Anti-Money Laundering Index (AML Index))
- › Kinderarbeit
- › Klimaschutz (Bewertung der Klimaschutzleistungen etwa nach dem Klimaschutz-Index von Germanwatch als sehr schlecht (»very poor«))
- › Korruption (etwa im Sinne des Corruption Perceptions Index (CPI) von Transparency International mit einem Rating < 40)
- › Menschenrechte (massive Einschränkung, bspw. politische Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit)
- › Presse- und Medienfreiheit (massive Einschränkung)
- › Rüstungsbudget (vergleichsweise signifikant hoher Anteil am BIP von 5 % oder mehr)
- › Praktizieren der Todesstrafe
- › Vereinigungsfreiheit (massive Einschränkung der Möglichkeit friedlicher Versammlungen sowie gewerkschaftlicher Organisationen)

b) **Ausschlusskriterien für (überwiegend privatwirtschaftliche) Unternehmen (Geschäftsfelder und ggf. impliziter Bestandteil an der Geschäftstätigkeit)**

Ausgeschlossen sind folgende Geschäftsbereiche, sofern der jeweilige Geschäftsbereich einen Anteil von mehr als zehn Prozent am Gesamt-Unternehmensumsatz hat (bei einem geringeren Umsatzanteil kann unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit grundsätzlich von einem Ausschluss abgesehen werden):

- › Beteiligung an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern insbesondere für militärische Zwecke (im Sinne der Anlage zum Kriegswaffenkontrollgesetz) sowie Beteiligung an der Entwicklung, der Herstellung oder dem Vertrieb von geächteten Waffen unabhängig vom Umsatzanteil
- › Herstellung von Spirituosen (Mindestalkoholgehalt 15 Volumenprozent)
- › Herstellung von Tabakwaren
- › Betrieb und/oder Herstellung von kontroversen Formen des Glücksspiels einschließlich jeglicher Formen des Glücksspiels mit Suchtpotenzial
- › Herstellung oder Vertrieb von Produkten, die die Menschenwürde durch verunglimpfende und erniedrigende Darstellungen von Personen verletzen einschließlich herabwürdigenden pornographischen Materials mit einer Altersfreigabe ab 18 Jahren (vgl. BGHSt 23,44; 37,55)
- › Herstellung von gentechnisch verändertem Saatgut
- › Förderung von Kohle oder Öl aus Ölsand und Ölschiefer und/oder Vorhalten signifikanter Reserven dieser Rohstoffe
- › Atomenergie (Produktion und Distribution von Atomenergie sowie Gewinnung von Uran und Bau sowie Vertrieb von Kernkomponenten von Atomkraftwerken)

Ausgeschlossen sind aufgrund kontroverser Geschäftspraktiken:

- › systematische Verletzung von Menschenrechten durch das Unternehmen selbst oder dessen Zulieferer (im Sinne der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte) – insbesondere Unternehmen, die dafür verantwortlich sind, dass die bisherigen Nutzer unter Verstoß gegen das FPIC-Prinzip von ihrem Land vertrieben werden, die kulturelle Würde missachtet wird oder Selbstbestimmungsrechte von Dritten verletzt werden sowie Unternehmen, die verantwortlich sind für die Unterstützung oder Tolerierung menschenunwürdiger Arbeitsbedingungen und von Kinderarbeit (im Sinne eines Verstoßes gegen die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)) oder durch eine massive Verletzung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Diskriminierung
- › Betrieb von embryonaler Stammzellenforschung, soweit diese missbräuchlich eingesetzt wird und nicht dem Zweck der Krankheitsbekämpfung dient
- › Tierversuche (Inkaufnahme der Schädigung von Tieren aufgrund von zu Forschungszwecken durchgeführten Aktivitäten mit lebenden Tieren zum Test von Endprodukten, die nicht gesetzlich vorgeschrieben und im Rahmen der biomedizinischen Forschung nicht notwendig sind)
- › Umweltbelastung (massive Missachtung von Umweltgesetzen bzw. ökologischen Mindeststandards mit schädlicher Wirkung auf Ökosysteme)
- › kontroverse Wirtschaftspraktiken (massive Missachtung von anerkannten Wohlverhaltensregeln hinsichtlich Korruption, Bilanzfälschung, Wettbewerb und Sonstigem wie Betrug, Insiderhandel oder Geldwäsche)

2. Weitere Instrumente zur Förderung des Nachhaltigkeitscharakters der Kapitalanlagen

a) Positivkriterien und Best-in-Class

Um die Qualität des Kapitalanlagenportfolios unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zusätzlich zu erhöhen, werden Positivkriterien vorgegeben und sogenannte Best-in-Class-Ansätze verfolgt. Hierbei ist stets darauf zu achten, dass das Anlageuniversum im Sinne einer ausgewogenen Diversifikation nicht zu sehr eingeschränkt wird, um einerseits Renditepotenziale nicht übermäßig zu limitieren und andererseits die Risikoausprägung des Bestands in Bezug auf mögliche Kumulrisiken und im Hinblick auf ein möglichst optimales Risiko-Rendite-Verhältnis nicht unverhältnismäßig stark zu erhöhen. Zur Optimierung der nachhaltigen Ausrichtung des Kapitalanlagenportfolios werden zusätzlich zur Berücksichtigung von Ausschlusskriterien diejenigen Emittenten bzw. Schuldner präferiert, die – insbesondere bezogen auf die im Rahmen dieser Beschreibung genannten Kriterien – überdurchschnittlich gut aufgestellt sind oder besonders positiv herausstechen.

Nachfolgend sind konkrete Beispiele für Positivkriterien für (überwiegend privatwirtschaftliche) Unternehmen aufgeführt.

Sozialverträglich

Bevorzugung von Unternehmen, die

- › Produkte und Dienstleistungen für benachteiligte Personengruppen anbieten, mit denen deren soziale, wirtschaftliche und politische gleichberechtigte Teilhabe gefördert wird,
- › Mitverantwortung für die Arbeitsbedingungen in Zulieferbetrieben weltweit übernehmen und/oder Anti-Diskriminierungsprogramme aufgelegt haben,
- › volle und wirksame Teilhabe von Frauen sicherstellen,
- › formelle Arbeitsplätze schaffen und/oder die Weiterbildung aller Mitarbeiter fördern,
- › Richtlinien zum Mitarbeiterversammlungsrecht, zur Arbeitszeitbelastung und/oder für einen existenzsichernden Lohn formuliert haben

Ökologisch

Bevorzugung von Unternehmen, die

- › sich konkret für die Reduzierung des Rohstoff-, Wasser- und Energieverbrauchs und/oder der Schadstoff- und Abfallemissionen einsetzen,
- › die Anwendung erneuerbarer Energiequellen weiterentwickeln und fördern,
- › eigene Umweltrichtlinien formuliert und/oder eigene Umwelt- und Abfallmanagement-Systeme implementiert haben,
- › zu nachhaltigem Tourismus beitragen, der Arbeitsplätze schafft und/oder die lokale Kultur und lokale Produkte fördert

Generationengerecht

Bevorzugung von Unternehmen, die

- › eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen und/oder eine Alterssicherung anbieten,
- › aktiv in allen Regionen Maßnahmen zur Entwicklung der Infrastruktur, den Bau von Schulen und/oder den Bau von Wasser- und Stromnetzen fördern,
- › Produkte mit einem nachhaltigen Lebenszyklus entwickeln und/oder nachhaltige Produktionsmuster umsetzen, z.B. durch den Einsatz von nachhaltig gewonnenen Rohstoffen, durch die biologische Abbaubarkeit von Inhaltsstoffen usw.,
- › eine bezahlbare medizinische Versorgung innerhalb einer Gesellschaft sicherstellen und/oder sich in der Forschung zu heute noch wenig beachteten Krankheiten engagieren, von denen insbesondere Entwicklungsländer betroffen sind,
- › in ihrem Handeln Einflüsse auf den Klimawandel minimieren,
- › durch ihre eigene Praxis Entwicklungsländer darin unterstützen, die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern

Nachfolgend sind konkrete Beispiele für Positivkriterien für Staaten einschließlich staatlicher Unternehmen und Gebietskörperschaften aufgeführt.

Sozialverträglich

Bevorzugung von Staaten, die gerecht, freiheitlich, demokratisch und rechtsstaatlich sind; eine Erhöhung des Gemeinwohlniveaus lässt sich an einer Verbesserung bei folgenden Indizes und Messgrößen feststellen:

- › Freedom House – vergleicht und bewertet Staaten nach dem Grad an Demokratie und Freiheit, unter anderem in Bereichen wie Religions- und Pressefreiheit,
- › Corruption Perceptions Index von Transparency International – vergleicht und bewertet Staaten nach dem Grad, in dem Korruption bei Amtsträgern und Politikern wahrgenommen wird,
- › Human Development Index des United Nations Development Programms – vergleicht und bewertet Staaten nach dem Grad der menschlichen Entwicklung in Bereichen wie Lebenserwartung bei der Geburt, Bildungsniveau und Pro-Kopf-Einkommen,
- › Gini-Koeffizient – misst das Maß an Ungleichverteilung in einem Staat,
- › Shared Prosperity Indicator der Weltbank – misst und vergleicht das Einkommenswachstum der unteren 40 % eines Landes,
- › Press Freedom Index – ist eine Rangliste der Pressefreiheit,
- › Economist Intelligence Unit (EIU) Democracy Index – bewertet den Stand der Demokratie in einem Staat nach einem von der Economist Intelligence Unit entwickelten Verfahren

Ökologisch

Bevorzugung von Staaten, die die Schöpfung bewahren; hier können folgende Kennzahlen als Entscheidungshilfe dienen:

- › Klimaschutz-Index von Germanwatch – vergleicht und bewertet Staaten nach Klimaschutzleistungen,
- › World Development Indicator Deforestation and Biodiversity der Weltbank – vergleicht und bewertet Staaten nach Abholzung und Artenvielfalt,
- › Environmental Performance Index – bewertet, wie gut Staaten im Hinblick auf Schutz der Gesundheit vor Umweltschäden und Schutz von Ökosystemen abschneiden

Generationengerecht

Bevorzugung von Staaten, die die Verantwortung für die kommenden Generationen wahrnehmen und den Frieden sichern; eine Verbesserung der Situation lässt sich mithilfe folgender Indizes ermitteln:

- › Education for All Development Index der UNESCO – vergleicht und bewertet die Fortschritte bei der Umsetzung von Bildungszielen anhand von Indikatoren wie Nettoeinschulungsrate und Alphabetisierungsrate,
- › Global Peace Index des Institute for Economics and Peace – vergleicht und bewertet die Abwesenheit von Gewalt in Ländern,
- › Globaler Militarisisierungsindex des Bonn International Center for Conversion – vergleicht und bewertet das relative Gewicht und die Bedeutung des Militärapparats eines Staates im Verhältnis zur Gesellschaft als Ganzes

Diese Methodik führt zur Implementierung von Best-in-Class-Ansätzen. Hierbei wird die ESG-Ausprägung der potenziellen Emittenten bzw. Schuldner bezogen auf die unterschiedlichen Kriterien, die zusätzlich unterschiedlich stark gewichtet sein können, überprüft und jeweils in ein ESG-Rating bzw. einen ESG-Score überführt. Die zugrundeliegenden Daten stammen von unabhängigen Nachhaltigkeitsratingagenturen bzw. -datenprovidern. Diejenigen Anlagen von Emittenten bzw. Schuldnern mit den besten bzw. vergleichsweise guten Ratings bzw. Scores – ggf. bezogen auf Bandbreiten – werden präferiert, wobei ökonomische Aspekte sowie mit der jeweiligen Anlage verbundene potenzielle Risiken und Chancen entweder vorher oder im Anschluss jeweils zwingend mit zu berücksichtigen sind. Da die Bewertungen grundsätzlich auf vergangenheits- bzw. stichtagsbezogenen Daten basieren, fließen zusätzlich grundsätzlich auch eingeleitete Maßnahmen zur Verbesserung der ESG-Bewertung durch das jeweilige Unternehmen sowie weitere kurz- bis mittelfristige Verbesserungspotenziale positiv in die Anlageentscheidung mit ein („Transition“). Hierbei wird postuliert, dass positive Veränderungen in den Bereichen Umwelt und Soziales grundsätzlich eine entsprechend positive Konstitution im Governance-Bereich voraussetzen.

Zusätzlich zur eher qualitativen Überprüfung der (potenziellen) Investments im Hinblick auf die klassischen Nachhaltigkeitskriterien soll nach Möglichkeit auch der Impact, also die konkrete Wirkung der Assets in Bezug auf die siebzehn „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ der Vereinten Nationen (englisch „Sustainable Development Goals“ (SDGs)) in Anlageentscheidungen einfließen und fortlaufend überwacht werden. Diese lauten

1. Armut beenden – Armut in all ihren Formen und überall beenden
2. Ernährung sichern – den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3. Gesundes Leben für alle – ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
4. Bildung für alle – inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern

5. Gleichstellung der Geschlechter – Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen
6. Wasser und Sanitärversorgung für alle – Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
7. Nachhaltige und moderne Energie für alle – Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern
8. Nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit für alle – dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
9. Widerstandsfähige Infrastruktur und nachhaltige Industrialisierung – eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
10. Ungleichheit verringern – Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern
11. Nachhaltige Städte und Siedlungen – Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten
12. Nachhaltige Konsum- und Produktionsweisen – nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen
13. Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen – umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen
14. Ozeane erhalten – Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
15. Landökosysteme schützen – Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
17. Umsetzungsmittel und globale Partnerschaft stärken – Umsetzungsmittel stärken und die globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung mit neuem Leben füllen

Die Zuordnung zu den SDGs sowie die Messung des Impacts erfolgt im Rahmen externer Anlagemandate durch die jeweiligen Portfoliomanager ggf. mit Unterstützung von unabhängigen Nachhaltigkeitsratingagenturen. Eine explizite Berücksichtigung des Impacts kann beispielsweise im Rahmen eines Best-in-Class-Ansatzes durch Übergewichtung oder gezielte Investition in Anlagen mit vergleichsweise hohem und/oder breitem SDG-Impact erfolgen. Hierfür können Bandbreiten oder Limits vorgegeben werden. Im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der Messgrößen ist darauf zu achten, dass es sich um einheitliche Bewertungen nach allgemein anerkannten Standards handelt (bspw. Messung des CO₂-Fußabdrucks als Emissionsmenge in t pro Umsatz in Mio. EUR oder pro FTE (Full Time Equivalent = Vollzeitstelle)). Der SDG-Impact kann auch im Hinblick auf eine mögliche positive Transition-Bewertung hinzugezogen werden.

b) Engagement

Sowohl über den laufenden Dialog mit den Unternehmen, in die der Verka VK mittels Wertpapieren (Public Equity und Corporate Bonds) sowie Private Equity direkt oder indirekt investiert ist als auch über die aktive Ausübung von Stimmrechten im Wege des „Proxy Voting“ soll Einfluss genommen werden auf die Geschäftspolitik der Unternehmen unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten. Da Engagement in seiner Gesamtheit sehr zeit- und aufwandsintensiv ist und um die Wirkung der Maßnahmen zu maximieren, setzt der Verka VK hierbei in erster Linie auf gemeinsame Engagement-Aktionen im Kreise der Mitglieder des Arbeitskreises Kirchlicher Investoren (AKI) oder sonstiger Initiativen und Arbeitsgruppen bspw. unter dem Dach der PRI-Organisation gemeinsam mit anderen Unterzeichnern der Asset-Owner-Plattform UN PRI. So findet etwa über den AKI sowie die UN PRI ein regelmäßiger Austausch mit Unternehmen aus

verschiedenen Branchen (z.B. Bergbau, Textilindustrie, Automobilsektor oder Banken/Investment Manager sowie branchenübergreifend in klimarelevanten Fragestellungen) zu Nachhaltigkeitsthemen statt. Eine zusätzliche Mandatierung spezialisierter externer Dienstleister insbesondere in Bezug auf die Wahrnehmung und Bündelung von Stimmrechten ist möglich, ggf. auch wiederum in Gemeinschaft mit anderen Investoren mit gleichgerichtetem Interesse. Hierbei sind die Interessen und Vorstellungen aller beteiligten Investoren in Form einer einheitlichen „Proxy-Voting-Policy“ möglichst in Einklang zu bringen. Dies gilt sowohl für Direktinvestments als auch für Anlagen im Rahmen von extern verwalteten Fondsinvestments. Netzwerkverbindungen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen und Arbeitsgruppen sollen nach Möglichkeit ergänzend genutzt werden.

Mit Blick auf die nachhaltige Zielrichtung der Stimmenabgabe bei den Vertreterversammlungen stellt der Einsatz von Stimmrechten ein Instrument zur Umsetzung der Anlagestrategie des Verka VK dar, in der Nachhaltigkeit bzw. ESG ein wesentlicher Aspekt ist. Der Verka VK überwacht fortlaufend wichtige Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften direkt bzw. mit Unterstützung der Kapitalverwaltungsgesellschaften und externen Asset-Manager, so dass Fortschritte im Hinblick auf wesentliche Themen, an denen sich der Verka VK mittelbar durch Stimmrechtsabgabe beteiligt hat, verfolgt werden. Bei den betreffenden Portfoliogesellschaften handelt es sich grundsätzlich um größere börsennotierte Unternehmen. In vielen Fällen erfolgen auch Redebeiträge auf den Vertreterversammlungen sowie eine direkte Kommunikation zwischen den stimmrechtsausübenden bevollmächtigten Vertretern des Verka VK und den jeweiligen Gesellschaftsorganen und Interessenträgern der Gesellschaft. Es wird darauf geachtet, dass Interessenkonflikte nach Möglichkeit im Sinne des Verka VK vermieden werden. Sollten dennoch Interessenkonflikte aufkommen, so werden diese abgewogen und eine Entscheidung im Sinne der wirtschaftlichen und nachhaltigen Interessen des Verka VK gesucht. Auf eine dezidierte Darstellung zur Umsetzung der Mitwirkungspolitik, zu einzelnen Abstimmungen und zum konkreten Abstimmungsverhalten wird an dieser Stelle verzichtet, da der Umfang der Beteiligungen des Verka VK an den betreffenden Portfoliounternehmen vergleichsweise gering ist.

c) Themen- bzw. Impact-investments

Zusätzlich zu einer ESG-Optimierung des Teilportfolios konventioneller Kapitalanlagen mittels der oben genannten Maßnahmen besteht die Möglichkeit, in sogenannte Themeninvestments zu investieren, die unmittelbar – bezogen auf ein oder mehrere Themen – bestimmte Aspekte der Nachhaltigkeit explizit fördern. Hierbei handelt es sich i.d.R. um illiquide bzw. alternative Investments in Form von Private-Equity- und/oder Private-Debt-Investments oder auch Immobilienanlagen. Bei Green und Social Bonds, die auch den Themeninvestments zugerechnet werden können, handelt es sich dagegen um liquide konventionelle Assets, die der Finanzierung konkreter Umwelt- oder Sozialprojekte dienen und diesbezüglich strengen Standards wie dem EU Green Bond Standard oder den Green Impact Investment Guidelines der IFC genügen müssen. Themeninvestments lassen sich i.d.R. auch unmittelbar bestimmten SDGs zuordnen, was wiederum jeweils einen entsprechenden messbaren Impact impliziert. Man spricht insofern auch von Impact-Investments. Neben der positiven Nachhaltigkeitswirkung tragen nachhaltige Themen- bzw. Impact-Investments überdies – unter der Voraussetzung einer möglichst breiten Diversifikation – grundsätzlich zu einer Verbesserung des Rendite-Risiko-Verhältnisses des Kapitalanlagenbestands bei. Mittels alternativer Investments lassen sich im anhaltenden Niedrigzinsumfeld vergleichsweise attraktive Renditen erzielen, der Nachhaltigkeitsfokus wirkt sich grundsätzlich zusätzlich volatilitätsmindernd aus.

Beispiele für alternative Themen- bzw. Impact-Investments:

Investitionen in...

- › erneuerbare bzw. alternative Energien
- › Energieeffizienzmaßnahmen in Bezug auf Immobilien oder Infrastruktur
- › digitale, soziale oder Netz-Infrastruktur
- › zertifizierte Timberflächen
- › Mikrofinanz
- › Health Care

- › zertifizierte Green Buildings (bspw. nach DGNB oder LEED)
- › generationenübergreifende Wohnquartiere
- › etc.

d) Mitgliedschaften und Initiativen

Neben der Mitgliedschaft im AKI unter Federführung und im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), an dessen Leitfaden für ethisch nachhaltige Geldanlage sich der Verka VK orientiert, beteiligt sich der Verka VK an diversen unabhängigen, auf das Thema Nachhaltigkeit fokussierten Organisationen ohne eigene wirtschaftliche Interessen (in der Regel eingetragene Vereine), Arbeitsgruppen gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren mit gleichgerichtetem Interesse und unternehmens- sowie branchenübergreifenden Gemeinschaftsinitiativen, um auf diesem Wege mit möglichst großer Schlagkraft und Wirkung die (gemeinsamen) Nachhaltigkeitsziele durchzusetzen bzw. voranzutreiben und – auch unter Nutzung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen wie gemeinsamer Pressemitteilungen – zu fördern. Die Gewinnung weiterer Mitstreiter stellt hierbei einen positiven Nebeneffekt dar.

Der Verka VK beteiligt sich aktiv bspw. an folgenden dauerhaften Initiativen und unterstützt diese:

- › United Nations Principles for Responsible Investment (UNPRI)
- › Climate Action 100+
- › Paris Pledge for Action
- › Deutsche Klimavereinbarung zu den Pariser Klimazielen
- › Entrepreneurs for Future
- › Allianz für Entwicklung und Klima

Die Unterzeichnung bzw. ausdrückliche Unterstützung von unabhängigen Nachhaltigkeitsinitiativen wie den UN PRI oder mindestens gleichwertigen Standards durch die Zielunternehmen (Emittenten bzw. Schuldner und externe Asset-Manager bzw. Kapitalverwaltungsgesellschaften) werden im Hinblick auf Anlageentscheidungen vorausgesetzt.

3. Berücksichtigung von Klimazielen und Integration in die Kapitalanlagestrategie- und -planung (Dekarbonisierung)

Wesentliches Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie des Verka VK mit herausragender Bedeutung für die Um-, Mit- und Nachwelt ist es, den Klimawandel infolge von durch den Menschen verursachten Klimaveränderungen aufzuhalten oder zumindest durch entsprechende Maßnahmen deutlich zu mäßigen. Solche Maßnahmen bestehen für den Verka VK darin, bei der Kapitalanlage Unternehmen mit vergleichsweise günstigen CO₂-Fußabdrücken (Emissionsmenge in t pro Umsatz in Mio. EUR oder pro FTE) zu bevorzugen. Hier werden grundsätzlich mindestens Scope 1 und Scope 2 sowie – soweit entsprechende Daten verfügbar sind – auch Scope 3 in die Betrachtung mit einbezogen. Die Emissionsdaten sind in der Regel öffentlich zugänglich oder werden durch unabhängige Institute bzw. ESG-Datenprovider ermittelt und zur Verfügung gestellt. Während Scope 1 alle direkt selbst durch Verbrennung in eigenen Anlagen erzeugten Emissionen umfasst, umfasst Scope 2 Emissionen, die mit eingekaufter Energie (z.B. Elektrizität, Fernwärme) verbunden sind. Scope 3 wiederum umfasst die Emissionen aus durch Dritte erbrachten Dienstleistungen und erworbenen Vorleistungen.

Konkret äußert sich dies zum einen in Divestment-Maßnahmen. Demnach werden Unternehmen, die signifikante Kohle- und/oder Ölreserven halten, die als besonders umweltschädigend gelten, ausgeschlossen. Erdgas ist dagegen als Brückentechnologie grundsätzlich kein Ausschlussgrund.

Da jedoch Divestment in Anbetracht der reduzierten Engagement-Möglichkeiten nicht in jedem Fall als angemessen angesehen wird, wird darüber hinaus ein Best-in-Class-Ansatz verfolgt, nach dem emissionsärmere Unternehmen bei ansonsten vergleichbarer ESG-Bewertung grundsätzlich präferiert werden. Hierbei sind branchenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Da sowohl Divestment als auch Best-in-Class-Ansätze rein auf vergangenheits- bzw. stichtagsbezogenen Daten basieren, sollen nach Möglichkeit auch jeweils bereits ergriffene oder eingeleitete Maßnahmen der Unternehmen zur Reduzierung der Emissionen sowie realistische Verbesserungspotenziale („Transition Management“) positiv im Hinblick auf Anlageentscheidungen sowie im Zweifelsfall bezogen auf mögliche Verkäufe gewertet werden. Entsprechende Daten werden i.d.R. durch darauf spezialisierte unabhängige Dienstleister (Nachhaltigkeitsratingagenturen oder ESG-Datenprovider) ermittelt und zur Verfügung gestellt oder sind mitunter auch frei verfügbar.

Den Portfoliomanagern der Wertpapier-Spezialfonds des Verka VK wird grundsätzlich ein im Vergleich zur jeweiligen Benchmark um mindestens zehn Prozent geringerer CO₂-Fußabdruck dauerhaft als Ziel vorgegeben.

Im Hinblick auf verzinsliche Anlagen sollen Green Bonds, die zum Zwecke der expliziten Finanzierung von umweltfördernden Maßnahmen dienen und hierbei anerkannten Green-Bond-Standards genügen, präferiert werden, sofern der jeweilige Emittent entsprechende Bonds ausgibt und deren Verzinsung nicht unterhalb ansonsten vergleichbarer konventioneller Anlagen desselben Emittenten liegt.

Anlagen in Immobilien (direkt und indirekt) sollen nach Möglichkeit in überdurchschnittlich energieeffiziente und entsprechend bspw. nach DGNB, LEED oder GRESB zertifizierte Gebäude erfolgen. Diese sollen mindestens aber die jeweils aktuellen gesetzlichen Energiestandards erfüllen.

Der Verka VK beteiligt sich überdies gemeinsam mit anderen institutionellen Investoren mit gleichgerichtetem Interesse an diversen internationalen und nationalen Initiativen zum Klimaschutz wie „Paris Pledge for Action“ und der „Deutschen Klimavereinbarung zu den Pariser Klimazielen“, die zum Ziel haben, die Klimaerwärmung auf weniger als 2 Grad Celsius zu limitieren oder „Climate Action 100+“, in deren Rahmen gemeinsame Engagement- und sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen ergriffen werden.

4. Nichtfinanzielle Berichterstattung zu nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten unter der Taxonomie-Verordnung der EU

Eine der größten Herausforderungen für Wirtschaft, Politik und Finanzmarkt stellen die im sogenannten European Green Deal verankerten Nachhaltigkeitsziele der EU dar. So strebt die EU u.a. bis zum Jahr 2050 an, zum ersten klimaneutralen Wirtschaftsraum der Welt zu werden und hat die hiermit verbundenen Ziele weit oben auf die Prioritätenliste gesetzt. Vor diesem Hintergrund hat das Europäische Parlament am 18. Juni 2020 die Verordnung (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der VO (EU) 2019/2088 (Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852) verabschiedet, die am 12. Juli 2020 in Kraft getreten ist. Mit Inkrafttreten der Taxonomie-Verordnung wurde ein entsprechendes Klassifikationssystem zur Beurteilung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten in die Offenlegungsverordnung 2019/2088 der EU integriert. In dieser Verordnung wird verbindlich festgelegt, wann eine Wirtschaftstätigkeit nachhaltig ist. Sie soll Investoren als Leitlinie dienen, mit welchen Investitionen ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten finanziert werden und ein „Green Washing“ verhindern. Die Taxonomie-Verordnung richtet sich an EU-Mitgliedstaaten, Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten sowie an Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung zu veröffentlichen.

Hieraus resultieren entsprechende Offenlegungspflichten im Zusammenhang mit dem Anteil an Taxonomie-konformen Investitionen im Kapitalanlagenportfolio. Die Kriterien, mit denen sich die ökologische Nachhaltigkeit einer Wirtschaftsaktivität unter der Taxonomie-Verordnung bestimmt, lauten:

- › wesentlicher Beitrag zur Verwirklichung mindestens eines Umweltziels
- › keine erhebliche Beeinträchtigung eines Umweltziels
- › Einhaltung internationaler sozialer und arbeitsrechtlicher Mindeststandards
- › Einhaltung der technischen Standards, die von der Kommission festgelegt werden
- › In der Taxonomie-Verordnung werden konkret folgende Umweltziele adressiert:

- › Klimaschutz
- › Anpassung an den Klimawandel
- › nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen
- › Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- › Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- › Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

Der Verka VK ist bereits heute in diverse Wirtschaftstätigkeiten investiert, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten, wie etwa Anlagen in erneuerbare bzw. alternative Energien, Energieeffizienzmaßnahmen im Immobilien- und Infrastrukturbereich, saubere Mobilität im Immobilienbereich und mittels Equity-Investments, mobiles Arbeiten durch entsprechende IT-Investments sowie Green Bonds. Inwieweit Wirtschaftstätigkeiten konkret einen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leisten, wird anhand der Reduzierung der Treibhausgasemissionen oder einer Verstärkung des Abbaus von Treibhausgasemissionen festgemacht. Darüber hinaus gehende Konzepte zur Messung des hiermit verbundenen Impacts stecken zum Teil noch in den Kinderschuhen. Diesbezüglich werden sich noch Standards herausbilden, die dann ggf. auch der Gesetzgeber aufnimmt. Die technischen Bewertungskriterien zu den weiteren Umweltzielen (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) sollen bis Ende 2021 durch die EU-Kommission veröffentlicht werden und bis spätestens 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Der Verka VK berichtet im Rahmen seines Nachhaltigkeitsberichts ergänzend gemäß der oben genannten Offenlegungspflichten, mindestens so weit zentrale Umsetzungsfragen zu Inhalt und Darstellung der Berichtspflichten in nichtfinanziellen Erklärungen seitens der Kommission konkretisiert und veröffentlicht wurden.

Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Als Grundsatz gilt, dass das Vergütungssystem angemessen, transparent und auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet und zu einem soliden, vorsichtigen und effizienten Management beitragen soll. Es soll mit den langfristigen Interessen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger im Einklang stehen. Es gilt, Negativanreize und Interessenskonflikte sowie die Eingehung unverhältnismäßiger Risiken zu vermeiden, die mit dem Risikoprofil und den Vorschriften einer Pensionskasse unvereinbar sind. Die Vergütungsstruktur begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken.

Zur Nachhaltigkeit gehört für uns auch, uns auf die unterschiedlichen Lebenssituationen unserer Mitarbeiter einzustellen. Individuelle Arbeitszeitmodelle, mobiles Arbeiten und sowohl die persönliche Weiterentwicklung als auch das Wachstum als Team gehören dazu. Wir setzen selbstverständlich auf ein ausgeglichenes Verhältnis aller Geschlechter - auch in Führungspositionen - und bieten allen die gleiche Chance, sich zu entwickeln.

Die Vergütung der Führungskräfte und Mitarbeitenden besteht zu einem überwiegenden Anteil aus einem festen Bestandteil in Anlehnung an den Tarifvertrag für das private Versicherungsgewerbe. Entsprechend unserem Geschäftsmodell spielen variable Vergütungsanteile nur eine untergeordnete Rolle. Als Grundprinzip gilt, dass sowohl erreichte Unternehmensziele als auch die individuelle Leistung berücksichtigt werden.

Das Vergütungssystem wird regelmäßig - mindestens jährlich - überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Im Rahmen der Vergütung externer Asset-Manager werden explizit nachhaltigkeitsabhängige Komponenten in der Management-Fee bislang nicht berücksichtigt, um hierdurch keine falschen Anreize oder Interessenkonflikte zu schaffen. Zudem erscheint eine entsprechende objektive Bemessungsgrundlage i.d.R. nur schwer darstellbar. Unabhängig davon wird eine implizite Berücksichtigung des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Vergütung der externen



Asset-Manager durch ESG-Vorgaben bereits im Zuge der Managerselektion sowie indirekt im Rahmen von Performancevergleichen mit nachhaltigen und konventionellen Benchmarkindizes in Bezug auf performanceabhängige Fee-Komponenten sichergestellt.

Der Vorstand

Charlotte Klinnert

Ulrich Remmert